

# **Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr der Stadt Hornburg (Marktgebührensatzung)**

Gemäß §§ 6, 8 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1986 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 2304) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014) hat der Rat der Stadt Hornburg in seiner Sitzung am 11.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

---

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung und Gebührentarif**

1. Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in der Stadt Hornburg sind Gebühren zu erheben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.
2. Die Gebühren betragen je Markttag:
  - a) Für Verkaufsstände je angefangenen Meter Standlänge € 1,00
  - b) Für Verkaufswagen und/oder Anhänger je angefangenen Meter Verkaufsfrontlänge € 1,00
3. Die Stromanschlusskosten betragen je Markttag:
  - a) Für Imbißstände € 4,50
  - b) Für Verkaufsstände, die zur Darbietung der Waren einer Kühlung bedürfen (Wurstwaren etc.) € 3,00
  - c) Für alle anderen Verkaufsstände € 1,50

## **§ 2**

### **Gebührenerhebung**

1. Zur Berechnung der Gebühr wird die jeweils in Anspruch genommene Verkaufsfrontlänge des Marktstandes je angefangenen Meter zugrunde gelegt.
2. Für Verkaufswagen oder Anhänger ist die Gebühr für die Verkaufsfrontlänge je angefangenen Meter maßgebend.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung oder Überlassung bzw. Zuweisung des Standplatzes.
2. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind im voraus zum 3. eines jeden Monats an die Stadt Hornburg zu entrichten.
3. Fliegende Händler oder Tageshändler haben die Möglichkeit mit einer Tagesgebühr am Wochenmarkt teilzunehmen.

### **§ 5 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Beträgt der Rückstand mehr als das Zweifache der durchschnittlichen Markttagesgebühr, kann die/der betroffene Gebührenschildnerin/-schuldner ein Marktverbot erhalten.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Hornburg, den 11.04.2005

# **S t a d t   H o r n b u r g**

(Koch)  
Bürgermeister

(Memmert)  
Stadtdirektor